

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahr 1853.

N^o XIV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-
candidaten, Accessisten und Auditoren, vom 26. April 1853.

Nachdem die in Gemäßheit des Artikel 10 des Vertrages über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 401 ff.) eingeleiteten Verhandlungen zu einer gegenseitigen Verständigung geführt haben und in Folge dessen zwischen dem diesseitigen Gouvernement und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Sonderhausen eine Vereinbarung über nachfolgendes „Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechts-candidaten, Accessisten und Auditoren“ zu Stande gekommen ist, so wird dieses Regulativ hiermit auf Höchsten Befehl Serenissimi zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe tritt an Stelle des provisorischen Regulativs vom 20. Februar 1852 (Gesetz-Sammlung 1852 S. 23 ff.), es bleiben indeß von dem letzteren

1) §. 1 statt §. 2 des neuen Regulativs

2) §§. 9. 13. 14. 17. 19. 24. 25. 26. 27. 28 statt §§. 10. 14. 15. 18.
20. 25. 26. 27. 28. und 29 desselben

in Wirksamkeit. Außerdem verbleibt die Ministerial-Berordnung vom 8. März 1852 (Gesetz-Sammlung 1852. S. 36) in Kraft.

Rudolstadt, den 26. April 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Vertrag.